

REGIONALVERBAND HEILBRONN-FRANKEN

Verbandsversammlung

11. Dezember 2020 – öffentlich

Bearbeiterin: Susanne Diefenbacher

Tagesordnungspunkt 2

VORLAGE:
(PA/VV) 10/60aVorgang:
(PA/VV) 10/60**Jahresabschluss 2019**

Nach § 95 GemO in Verbindung mit § 42 LplG hat die Bezirksversammlung nach Ende des Haushaltsjahres den Jahresabschluss festzustellen.

Der Planungsausschuss hat in seiner Sitzung am 23. Oktober 2020 den Jahresabschluss 2019 vorbereitet und der Bezirksversammlung empfohlen, den Jahresabschluss festzustellen.

Beschlussvorschlag:

Die Bezirksverwaltung beantragt:

Die Bezirksversammlung stellt gem. § 95 GemO das Ergebnis des Jahresabschlusses 2019 mit folgenden Abschlusszahlen fest:

1. im Ergebnishaushalt mit

1.1. ordentlichen Erträgen von	1.912.526,53 €
1.2. ordentlichen Aufwendungen von	-1.885.415,10 €
1.3. dem ordentlichen Ergebnis der Ergebnisrechnung	27.111,43 €
1.4. den außerordentlichen Erträgen von	0,00 €
1.5. außerordentlichen Aufwendungen von	0,00 €
1.6. dem Sonderergebnis von	0,00 €
1.7. dem Gesamtergebnis von	27.111,43 €

2. im Finanzhaushalt mit

2.1. Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.912.526,53 €
2.2. Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	-1.871.564,12 €
2.3. dem Zahlungsmittelbedarf aus laufender Verwaltungstätigkeit von	40.962,12 €
2.4. Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	0,00 €
2.5. Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	-28.982,76 €
2.6. Saldo aus Investitionstätigkeit von	-28.982,76 €
2.7. dem Finanzierungsmittelüberschuss/-bedarf von	11.979,65 €
2.8. Saldo aus haushaltsunwirksamen Vorgängen	1.347,31 €
2.9. dem Anfangsbestand an Zahlungsmitteln von	277.697,31 €
2.10. dem Endbestand an Zahlungsmitteln von	291.024,27 €

3. Vermögensrechnung

Aktiva und Passiva mit einem Anfangsbestand zum 01.01.2019	305.891 €
Endbestand zum 31.12.2019	333.003 €

- 4. Sonstige Beteiligungen**
Beteiligung an der Wirtschaftsregion Heilbronn-Franken GmbH 3.200,00 €
- 5. Stand der Gesamtverbindlichkeiten zum 31.12.2019** 0,00 €
- 6. Die Bildung von Ermächtigungsübertragungen nach 2020** 0,00 €
- 7. Zustimmung zu außer- und überplanmäßigen Ausgaben**
Es sind keine überplanmäßigen Ausgaben zu verzeichnen, da gemäß Haushaltsplan die Ansätze nach § 18 GemHVO gegenseitig deckungsfähig sind.
- 8. Entlastung**
Dem Verbandsvorsitzenden wird nach § 37 (2), Ziffer 6 LplG die Entlastung erteilt.